



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname (des Kindes)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/in

Datum der Beurlaubung:

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird () befürwortet () nicht befürwortet

_____ Datum _____ Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt

() genehmigt unter Beschränkung: _____

() abgelehnt, Grund _____

_____ Datum _____ Unterschrift Schulleitung



(Rückseite)
Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher rechtzeitig beantragt werden (siehe Vorderseite).

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler/ jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler/ die Schülerin kann von der Teilnahme am Unterricht jedoch beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung klar ersichtlich nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum oder Todesfall im engeren Familienkreis)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schüler/innen (z.B. Taufe, religiöse Veranstaltungen, aktive Teilnahme an musikalischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben)
- Religiöse Feiertage
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte (z.B. Eltern-Kind-Kuren), soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind
- Teilnahme am Schüleraustausch
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Sport-/Musikverein, Jugendamt, etc.).

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung geahndet werden.